

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
zHd Herr Dr. Poschmann

Betreff: Gesetzesentwurf zur Besoldung

08. Juni 2017

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht Erfurt
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG
Domplatz 37
99084 Erfurt

Sehr geehrter Herr Dr. Poschmann,

Telefon: (0361) 3775-535
Mail: info@thueringer-richterbund.de

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.05.2017 nimmt der
Thüringer Richterbund zu dem im Betreff angegebenen
Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

www.thueringer-richterbund.de

An der bereits in unserer Stellungnahme vom 10.04.2017 gegenüber dem Finanzministerium
geäußerten Kritik bezüglich der um jeweils drei Monate verzögerten Übernahme des
Tarifergebnisses halten wir uneingeschränkt fest.

Insoweit nehmen wir in rechtlicher Hinsicht nochmals Bezug auf die Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dessen allseits zitierte Entscheidung vom 05.05.2015,
wonach zum einen für die Besoldung eine *absolute untere Grenze* festgelegt worden ist.

Darüber hinaus stellt der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im
Einklang mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung die primäre Bezugsgrundlage für die
Umsetzung durch den Besoldungsgesetzgeber dar. Um hiervon (auch in zeitlicher Hinsicht)
abweichen zu können, muss eine ausdrückliche Begründungspflicht erfüllt werden, die unserer
Auffassung nach erkennbar nicht gewahrt worden ist.

Über diese rechtlichen Bedenken hinaus ist Folgendes nochmals eindringlich hervorzuheben:
Der allseits betonte Handlungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers muss auch den
tatsächlichen und wirtschaftlichen Umständen bei Festlegung der Besoldung hinreichend

Rechnung tragen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens muss deshalb nach hier vertretener Ansicht zwingend berücksichtigt werden, dass aufgrund der bekannten Rekordüberschüsse des Landeshaushalts (sowohl in der Vergangenheit als auch nach der aktuellen Steuererschätzung) mehr als hinreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um alle Bediensteten des Freistaats und damit auch die von uns vertretenen Richter und Staatsanwälte *zeitgleich* an der Erhöhung partizipieren zu lassen. Die Mehrbelastung des Landeshaushalts stellt sich im Verhältnis zu den erzielten hohen Haushaltsüberschüssen als lediglich marginal dar. Die Auferlegung des beabsichtigten haushaltspolitischen *Sonderopfers* ist deswegen in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Eine zeitverzögerte Übernahme des Tarifergebnisses bringt die mangelnde Wertschätzung für die anspruchs- und verantwortungsvolle Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang haben andere Bundesländer (z. B. Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt) durch ihre Besoldungsgesetze bestätigt, dass eine Teilhabe der Bediensteten an der wirtschafts- und haushaltspolitisch prosperierenden Lage durch analoge Umsetzung des Tarifergebnisses geboten ist; teilweise sogar honoriert durch Sonderzahlungen (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Dort scheint auch erkannt worden zu sein, dass bereits jetzt die Weichen für die – gerade in den neuen Ländern – immer schwieriger werdende Gewinnung von Nachwuchskräften für die dritte Gewalt gestellt werden müssen, wozu insbesondere die gesetzgeberische Umsetzung angemessener Besoldung zählt.

Der Thüringer Richterbund appelliert unter Beachtung der vorgebrachten Argumente dringend an die Mitglieder des Thüringer Landtages, den von der Landesregierung eingebrachten **Gesetzentwurf** dahingehend **abzuändern**, das **Tarifergebnis** für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Freistaat **zeitgleich zu übernehmen**.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Pröbstel
Vorsitzender Thüringer Richterbund